

	Vorlagen-Nr.	
	0208-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Hauptamtlicher Beigeordneter	02	

Betreff
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses StR/0427/2021 - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Einführung eines Amtsblattes (Vorlagen-Nr.: 0761-AT/2021)

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	21.01.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	29.01.2025	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.653000 (Amtsblatt, öffentliche Bekanntmachungen)			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung	111.740		111.740
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt

- Ja
 Nein

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Den Beschluss StR/0427/2021 aufzuheben und den mit dem Verlag Linus Wittich Medien KG geschlossenen Vertrag über das Erstellen eines Rathauskuriers zum 30. Juni 2025 zu kündigen.

II. Begründung:

Durch die Überarbeitung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung ist es möglich, auch Bekanntmachungen sowie Satzungen im Bereich des Kommunalrechtes online zu veröffentlichen. Die Stadt Eisenach erfüllt dafür die technischen Voraussetzungen, möchte dies umsetzen und hat eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung auf den Weg gegeben. Im Zuge dieser Veränderung wurde geprüft, wie die Stadtverwaltung künftig mit ihrem Amtsblatt „Rathauskurier“ verfahren kann.

Satzungen und Bekanntmachungen (Ausnahme: Bebauungspläne) werden künftig online, auf der städtischen Internetseite eisenach.de veröffentlicht und gelten damit als bekanntgemacht. Aus diesem Grund entfällt der gesamte amtliche Teil des „Rathauskuriers“. Übrig bleibt lediglich ein nachrichtlicher Teil, der aus Pressemitteilungen besteht.

Die Rechtsprechung hat sich zu presseähnlichen Erzeugnissen von Kommunen wie folgt geäußert (Urteil des Bundesgerichtshofes, BGH, 20.12.2018 – I ZR 112/17): Der BGH führte aus, dass die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG Kommunen zwar erlaube, ihre Bürgerinnen und Bürger zu informieren. Kommunale Pressearbeit fände jedoch ihre Grenzen in der institutionellen Garantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Damit dürften Kommunen zwar amtliche Mitteilungen veröffentlichen und Bürgerinnen und Bürger über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats unterrichten, jedoch nicht presseähnlich über das gesellschaftliche Leben in einer Gemeinde berichten.

In dem Urteil wurde somit klargestellt, dass Kommunen keine redaktionell aufbereiteten Amtsblätter herausgeben dürfen, die über amtliche Mitteilungen hinausgehen.

Was heißt das für den „Rathauskurier“ der Stadt Eisenach?

Durch das digitale Bekanntmachen von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen entfällt der amtliche Teil des „Rathauskuriers“. Übrig bliebe ein presseähnliches Erzeugnis. Dieses ist gemäß Urteil des BGH nicht zulässig. Das Ergebnis: Die Stadt Eisenach stellt ihren gedruckten „Rathauskurier“ ein und kündigt den dazugehörigen Vertrag mit der Linus Wittich Medien KG zum 30. Juni 2025. Eine solche Kündigung ist – das hat die Rücksprache mit dem Verlag ergeben – möglich.

Die Herstellung und Verteilung von gedruckten Amtsblättern verursacht zudem Kosten und verbraucht Ressourcen. Mit der Einstellung des gedruckten „Rathauskuriers“ werden Einsparungen für den städtischen Haushalt generiert. Diese variieren je nach Umfang des Heftes. Derzeit sind es im Mindestumfang 16 Seiten mit städtischem Inhalt. Aufgelistet sind nachfolgend die Gesamtkosten des „Rathauskuriers“ der Jahre 2022 bis 2024. Diese Kosten würden zukünftig entfallen.

2022: 88.456 Euro Gesamtkosten
2023: 94.847 Euro Gesamtkosten
2024: 72.300 Euro Gesamtkosten

Kostensteigerungen (u.a. Aufwüchse bei Personalkosten) bestehen nicht.

gez. Steffen Liebendörfer in Vertretung
Bürgermeister